



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Selbige Vorschläge in forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. nichts, oder doch sehr wenig, verwilligen
Majus, könnte. Wofern Drensterna ein Mittel
ersinnen könnte, wie diesem Inconveni-
enti anderer gestalt, als durch Abdan-
kung post conclusam Pacem abgeholfen
würde; so wollte man sich gerne ac-
commodiren. Der von Thumshirn
erinnerte: Es wäre vergangen das Mit-
tel eines *Blanquets*, oder *Eventual-Ra-
tification* vorgeschlagen worden. Graff
Drenstern aber antwortete: Das wüßte
er alles wohl, es wäre auch an seine Ab-

nigin wegen der *Eventual-Ratification*
geschrieben worden, aber Ihre Majestät
wollten sich darum hiezu nicht verstehen,
dieweil die Kayserlichen bisshero offermah-
lige Aenderung vorgenommen hätten: und
in dieser Meynung würden Sie desto mehr
befestiget werden, wenn Sie das, von den
Kayserlichen jüngst extradirte, und mit
letzter Post in Schweden geschickte Instru-
mentum Pacis zu sehen bekommen wür-
den ic.

1648.
Majus.

N. I.

*Exhibitum per 3. Collegiorum Deputatos Dominis Cesareis & Dominis Suedicis
d. 10. Maji 1648. & dictatum d. 12. ejusdem.*

Vorschläge, welche, der Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs diß
Orts anwesender Gesandten Meynung nach, bey dem puncto *Solutionis Militiæ*,
über Determinirung des Quanti? in *Quæstione: Quomodo?* zu beobachten, und
zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarren, in
praesentia bemeldter Stände Abgesandten, vor allen Dingen abzuhandeln; Und
zwar, so halten dieselbe zu ehester Wiederbringung des lieben Friedens
vor höchst nöthig, daß

1) Gleichwie man nun erstlich bey dieser Deliberation in alle Wege den lieben
Frieden, und die *Cessationem omnis hostilitatis*, consequenter die *Dimission*
oder Abdankung und Abforderung der Völcker, die *Restitutionem locorum resti-
tuendorum*, und Vollziehung alles übrigen, was de *Executione Pacis* einige De-
pendenz hat, pro *conditione sine qua non* praesupponiret; Also, wenn der
Reichs-Friede, mit beyden Cronen, Frankreich und Schweden, geschlossen und sub-
scribiret, die jetzt bedeutete *Execution*, ohnerwartet derer *Ratificationen* unver-
längst an die Hand genommen, und würcklich vollzogen werden sollte, auch die Herren
Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarren, zu förderlicher *Even-
tual-Einbringung* derer Kayserlichen und Königlischen *Ratificationen*, um solche bey
vorgehender *Subscription* des Friedens zu extradiren, ersuch: Sodann

2) Interim auf Mittel gedacht werde, dafern der Friede zwischen Frankreich und
Spanien, *conclusa Pace* in Imperio, noch sobald nicht erfolgte, wie die am Rhein-
Strohm gefessene, nicht weniger als übrige Stände, von allen auswärtigen Krieges-
Lasten befreyet bleiben, und deswegen gnugsam versichert werden könnten. Um diesen
Intent desto besser cum effectu zu erlangen, wären allerseits kriegender Theilen Ar-
maden, sobald die *Instrumenta Pacis* zum Schluß und *Subscription* der Plenipo-
tentiarren gebracht, zum theil aus dem Reich ab, theils in derer abführenden eigene
Plätze zur *Guarnison* und *Besatzung* zu führen; Die übrige *Soldatesca* aber ihrer
Kriegs-Dienste ungesäumt zu erlassen, zu dem Ende von den Herren Schweden, wie
viel Völcker sie von ihrer Armée außershalb des Reichs in der Cron Schweden eigenen
Diensten, und zu *Besatzung* ihrer zur *Satisfaktion* erlangten Plätze im Reich behalten
wollten (jedoch nicht ehender, als bey *Angreifung* des Quanti) zu vernehmen, und
mit ihnen so gut als möglich zu handeln, damit der Numerus, welcher von solcher Ar-
mada zur *Zahlung* gezogen werden solle, minuiret, und gleich nach *subscribirten* Frie-
dens-Schluß, in Anwesenheit derer aus jedem Crayß von denen ausschreibenden Für-
sten und anderer dazu verglichener Stände bestellter *Commissarien*, *exautoriret*.

3) Pari

1648.
Majus.

3) *Pari passu* denen abgedankten Regimentern ihre gewisse Stände, auf hernach folgende Maasß ihrer, der Stände, Quota halber angewiesen werde; dabey wäre

4) Die respective Abführung, Abdank- und Reparirung *tempore Exautorationis & repartitionis faciendæ* also zu beschleunigen, auf daß durch der Armaden still-liegen, die Stände, welche solche Still-Läger betreffen möchte, nicht aufs neue graviret werden.

5) Ihre Kaiserliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchten in Bayern allerunterthänigst und respective gebühlich zu ersuchen, die Abdankung Ihrer Armée eodem tempore auch vorzunehmen, zumahlen die Abdankung des einen kriegenden Theils, die Abdankung des andern nach sich ziehen müste, bey welchem *Passu* dann auch nöthig scheine, daß zu Vermeidung allerhand Ombrage bey einer oder andern Parthey, und desto besserer Erreichung der *ex parte Statuum* intendirter Abdankung allerseits Kriegs-Blöcker, solche Versicherung etwa durch Auswechslung gewisser Geißel zu thun wäre, damit folgendes die Abdankung nicht durch neue *Prætextus* ins stecken gerathen, sondern *omnis metus ulterioris hostilitatis & molestiæ* sowohl auf ein als der andern Seiten, durch dergleichen thunliche Sicherheit aus dem Wege geräumet werde.

6) Eine gleiche Meynung hätte es mit denen *locis restitendis* und einliegenden Guarnisonen, welche nicht weniger gleich nach subscribirten Frieden zu liberiren, und von allerseits kriegenden Theilen *pari passu* (vermittelst gleichmäßiger Versicherung (allerdings nach Inhalt des *Puncti Executionis* ihren rechtmäßigen oder *vigore recompensationis Equivalentiæ* seithero erwarteten Herren zu restituiren, und respective anzuweisen.

Was denn 7) oben Art. 3. wegen Besetzung deren in die Königlich-Schwedische Satisfaktion kommende Plätze betrifft, wäre solche Besetzung, zu Vorkommung neuer *Motuum* und *Apprehensionen*, bey denen benachbahrten also zu moderiren, daß die Besetzung mehrers einer *Custodiæ* als *Præsidio* gleich sey, auch diese Moderation derer Guarnisonen auf alle kriegende Partheyen zu richten. Nicht weniger

8) Post *conclusam Pacem* alle *Contributiones* im Reiche einzustellen, Quartier aufzuheben, und die Guarnison, wie obgemeldet, alsobald abzuschaffen.

Item 9) bey erfolgender Abdankung und Assignation der im Felde stehender Regimenten (zumahlen diese Satisfaktion allein auf die in *Campagne* sich befindende Blöcker zu extendiren) seyen nachfolgende Erinnerungen *usque ad Articulum 16.* von denen *Generals-Personen*, und der Stände *Commissariis* zu beobachten, und zwar zuvörderst der Staat, Artillerie, wie auch Troß und Bagage, und der Officier übermäßige Diener und Pferde abzuschaffen.

10) Alle andere der *Soldatesque* an Chur-Fürsten und Stände habende und führende militärische *Obligaciones*, Rest, Abrechnungen und *Præntiones*, wie sie Nahmen haben möchten, vor null und nichtig zu declariren.

11) Den Officieren und Soldaten anzudeuten, wie hoch sich des assignirten Standes Quota nach Anzahl der verwilligten Römer-Monath belaufe.

12) Ausdrücklich zu bedingen, daß der Stand von solcher seiner Quota mehrers nicht, als etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ zu bezahlen, sie, die Officier und Soldaten, aber gleich bey Erlegung solchen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Theils, wann solche Erlegung auch schon vor dem Einzug in des assignirten Standes Land beschehe, das Land nicht zu berühren, oder, wenn die Zahlung erst nach bezogenem Quartier vorgienge, alsobald zu quitiren, und sich wegen der ausstehenden übrigen Theile ihrer assignirten Quota durch solche Zahlung oder *Assécurationis-Mittel*, mit welchem dem Stande in der Eyl aufzukommen möglich, befriedigen zu lassen.

1648.
Majus.

1648.
Majus.

13) Unter wählender Zahlung des besagten 4ten oder 2ten Theil Geldes mit derjenigen Verpflegung, welche ihnen der Stand reichen lassen wird, sich zu begnügen schuldig.

1648.
Majus.

14) Inmittelst aber unter des Standes Direction und Jurisdiction, tam in Criminalibus quam Civilibus, seyn sollte. Betreffend dann auch diesemnach

15) Die vorgemeldte Assignationen der Völkcr an sich selbst; seyn solche nach Proportion und dem Fuß der Reichs-Matricul, nicht auf den Crayß, sondern jeden Stand absonderlich also zu machen, daß kein Stand, in welchem Crayß es auch sey, mit größerer Anzahl derer Römcr-Monathen, als der andere, beschwehret, noch einiger Crayß in solidum obligiret; auch sonst

16) Einiger Stand, welcher mit seinem Contingent an die Schwedische Armée gewiesen, mit weiterer Assignation an die Kayserlichen oder Chur-Bayerischen, oder e contra (ohnegehindert des zwischen Ihro Kayserlichen Majestat und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern dießfalls aufgerichteten Reces) nicht graviret werde, die Bezahlung oder Versicherung aber denen Soldaten selber, und nicht seinen Feld-Herrn, Generaln und Officirern, beschehe.

17) Gleichwie nun in Abtragung seiner Quota kein Stand vor den andern haften solle, also ist auch sonst auf zulängliche Mittel zu gedenken, wie diejenige Stände, welche sich mit den ihnen angewiesenen Völkern abgefunden, möglichen Dingen nach, vor weitem, bevorab denen Krieges-Schäden, welche ihnen ex mora solvendi ihrer benachbarten Mit-Stände, aufgedrungen werden möchten, zu guaranciren, und sollte sowohl dießfalls, als auch bey Ab- und Zuführung der Soldaten und andern Märschen, der Executions-Ordnung allenthalben nachgelebet, die benachbarte Stände, wie auch die kriegende Theile selbst dem implorirenden Stande assistiren, und von dessen Lande alle violentias abwenden, auch über das in hoc casu dem zahlenden Stande gegen dem säumseligen, wegen derer verursachten Schäden via juris vorbehalten seyn.

Welcher gestalt schließlich der Catholischen sowohl als Augspurgischer Confessions-Berwandten Chur-Fürsten und Stände antwesende Besandten den Punctum Executionis einzurichten vermeynen, solches besaget der Beschluß in mehrern, und werden die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii gleicher gestalt von denselben gebührend erfucht, solches Project weniger jetzt bey bevorstehender Handlung bestens zu beobachten und dahin zu sehen, damit auch derselben seine eheste Erledigung gegeben werden möge.

§. IX.

Die Schweden lassen bey den Kayserlichen anfragen, ob sie die Conferenzen reallumiren wollen.

Es ließ aber folgenden Tag, den 17ten Maji, ohneachtet es Himmelfahrts-Fest war, Graff Oxenstierna das Altenburgische Directorium zu sich bitten, und eröffnete selbigem, daß er dasjenige, was gestriges Tages durch eine Reichs-Deputation an ihn gebracht worden, mit seinem Colleggen *Salvio*, der tödlich darnieder liege, und dann auch mit dem Französischen Residenten *de la Court* communiciret, und auf deren Gutbefinden zu denen Kayserlichen geschickt habe, mit dem Andeuten, sie zweiffelten nicht, es werde ihnen,

den Kayserlichen, eben dergleichen Communication in puncto *Satisfactionis* und *Executionis* schriftlich und mündlich von den Ständen des Reichs wiederfahren seyn, wie ihnen, denen Schwedischen, geschehen wäre. Nun möchten sie, die Schwedischen, gerne wissen, was ihrer, der Kayserlichen, Meynung darbey, und ob sie entschlossen wären, die Conferenzen in Anwesenheit der Stände zu reallumiren; Worauf sie aber von dem Graffen von Lamberg, der allein Audienz gegeben, zu Antwort erhalten hätten, Sie,

die